

Straßenverkehrsordnung (StVO) und Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) Änderungen zum 1. September 2009

Die den Radverkehr betreffenden, wesentlichen Änderungen der 46. Novelle vom 5.8.2009 sind:

Benutzungspflicht

- ☞ Die Einrichtung benutzungspflichtiger Radverkehrsanlagen wird auf das Maß zurückgeführt, in dem deren Anordnung aus Verkehrssicherheitsgründen tatsächlich geboten sind.

„Benutzungspflichtige Radwege dürfen nur angeordnet werden, wenn ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr zur Verfügung stehen. Sie dürfen nur dort angeordnet werden, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern. Innerorts kann dies insbesondere für Vorfahrtstraßen mit starkem Kraftfahrzeugverkehr gelten.“
(VwV-StVO, §2, Absatz 4, Satz 2, 9.2)

Radverkehrsanlagen

- ☞ Die Anlage baulicher Radwege wird nicht mehr favorisiert. Radwege und Radfahrstreifen werden gleichgestellt.

Ist ein Radfahrstreifen nicht zu verwirklichen, kann auf der Fahrbahn ein Schutzstreifen angelegt werden. Ist da nicht möglich, ist die Freigabe des Gehweges zur Mitbenutzung in Betracht zu ziehen.“

(VwV-StVO, §2, Absatz 4, Satz 2, 11.4)

Öffnung von Einbahnstraßen

- ☞ Die Vorgabe für die Öffnung von Einbahnstraßen werden vereinfacht. Es werden keine Mindestbreiten mehr gefordert.

„Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, kann der Radweg in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn eine ausreichende Begegnungsbreite vorhanden ist, ausgenommen an kurzen Engstellen.“
(VwV-StVO, §2, Absatz 4 Satz 2)

Fahrradstraßen

- ☞ In Fahrradstraßen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Somit verringert sich der Beschilderungsaufwand für Fahrradstraßen in Tempo-30-Zonen.

„Alle Fahrzeugführer dürfen nicht schneller als mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h fahren. Radfahrer dürfen weder gefährdet noch behindert werden. Wenn nötig, muss der Kraftfahrzeugführer die Geschwindigkeit weiter verringern.“

(StVO, Anlage 2 zu § 41, Absatz 1, Abschnitt 5, lfd.Nr. 23, Zeichen 244.1)

Sackgassen

- ☞ Ein verkleinertes Fuß-/Radwegschild kann die Durchlässigkeit von Sackgassen anzeigen.

„Erläuterung: Im oberen Teil des Verkehrszeichens kann die Durchlässigkeit der Sackgasse für Radfahrer und/oder Fußgänger durch Piktogramme angezeigt sein.“

(StVO, Anlage 3 zu § 42, Absatz 2, Abschnitt 8, Zeichen 357)

Wechsellichtzeichen

- ☞ Radfahrer erhalten bis zum 31.12.2012 eigene Radfahrsignalisierungen an Knotenpunkten. Ansonsten sind die Lichtzeichen des Fahrverkehrs zu beachten.

„Radfahrer haben die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend haben Radfahrer auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für Radfahrer zu beachten.“

(StVO, § 37, Abschnitt 6)